

Anfrage der Fraktion Kasseler Linke vom 1. Juni 2015

Vorlage Nr. 101.17.1731

Beschäftigungsverhältnisse von Schulassistentinnen und -assistenten

1. Frage:

Wie viele Schulassistentinnen und -assistenten sind in Kassel aktuell beschäftigt?

Antwort:

Über die Anzahl der aktuell beschäftigten Schulassistentinnen/-assistenten kann keine Aussage getroffen werden. Beim Sozialamt wird derzeit in 124 Fällen Schulassistentenz im Rahmen der Eingliederungshilfe nach § 53 SGB XII gezahlt, davon 116 Fälle in der 1:1-Betreuung und acht Fälle in der 1:2 Betreuung.

2. Frage:

Welche berufliche Qualifikation ist Voraussetzung für die Beschäftigung von Schulassistentinnen und -assistenten und gilt diese Anforderung einheitlich für alle Träger, die Schulassistentinnen und -assistenten beschäftigen?

Antwort:

Über die seitens der Anbieter geforderte berufliche Qualifikation kann keine Aussage getroffen werden. In den zwischen der Stadt Kassel und den Anbietern geschlossenen Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen ist festgelegt, dass die Leistungen von erfahrenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Leistungserbringers erbracht werden. Die persönliche Eignung ist durch die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses nachzuweisen. Das eingesetzte Personal soll regelmäßig an Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen teilnehmen. Diese Regelungen sind in den Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen mit allen Anbietern gleich.

3. Frage:

Besteht eine Arbeitsplatzbeschreibung für die Tätigkeit als Schulassistent/-in und wenn ja, welche Tätigkeiten umfasst sie und wenn nein, warum nicht?

Antwort:

Umfang und Qualität der Leistungen sind in den zwischen der Stadt Kassel und den Anbietern geschlossenen Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen festgelegt. Ob und in welcher Form Arbeitsplatzbeschreibungen für die Tätigkeiten der Schulassistentenz bestehen, ist hier nicht bekannt. Dies obliegt der Verantwortung der Anbieter.

4. Frage:

Bei welchen Trägern, mit denen die Stadt Kassel Vereinbarungen zur Durchführung von Schulas-
sistenzen abgeschlossen hat, sind wie viele Schulasistentinnen und –assistenten angestellt? Wir
bitten den Magistrat um genaue Aufschlüsselung nach Trägern.

Antwort:

Darüber liegen keine Kenntnisse vor.

Im Stadtgebiet Kassel bieten sechs Träger Leistungen der Schulasistenz an. Knapp 60 % der
aktuellen Leistungsfälle werden von zwei großen Anbietern abgedeckt. Die restlichen Anbieter
betreuen jeweils nur wenige oder einzelne Personen.

5. Frage:

In welchen Anstellungsverhältnissen stehen die in Kassel eingesetzten Schulasistentinnen und
–assistenten?

Antwort:

Darüber liegen keine Kenntnisse vor.

6. Frage:

Welche Arbeitszeiten gelten für die Schulasistentinnen und –assistenten?

Antwort:

Die Schulbegleitung richtet sich nach dem individuellen Bedarf des Leistungsberechtigten und ist
beschränkt auf die Unterrichtszeit (inkl. Pausen) und auf übliche schulische Veranstaltungen.

Wenn behinderungsbedingt erforderlich und eine anderweitige Begleitung der/des Leistungsbe-
rechtigten nicht sichergestellt ist, können im Einzelfall auch Zeiten des Schulwegs oder
Übergabezeiten zum Leistungsumfang der Schulbegleitung gehören. Bei Klassenfahrten können
die genehmigten Betreuungsstunden während der Schulzeit auf elf Stunden pro Tag angehoben
werden. Im Einzelfall kann aufgrund der Art und Schwere der Behinderung hiervon abgewichen
werden.

Über davon abweichende arbeitsvertraglich geregelte Arbeitszeiten liegen keine Kenntnisse vor.

7. Frage:

Welche Entgeltregelungen gelten für die Schulasistentinnen und –assistenten?

Antwort:

Über die Höhe der arbeitsvertraglich geregelten Entgelte liegen keine Kenntnisse vor.

8. Frage:

In welcher Höhe vergütet die Stadt gegenüber dem Träger eine Arbeitsstunde von Schulasisten-
tinnen und –assistenten?

Antwort:

Der durchschnittliche Vergütungssatz für eine 1:1-Betreuung beträgt 19,40 €.

Der durchschnittliche Vergütungssatz für eine 1:2-Betreuung beträgt 9,70 €.

9. Frage:

In welchem Umfang werden von der Stadt Leistungen im Bereich der persönlichen Assistenz nach SGB XI refinanziert?

Antwort:

Leistungen der Schulassistenz im Rahmen der Eingliederungshilfe nach dem SGB XII sind nicht mit Leistungen der persönlichen Assistenz im Rahmen der Hilfe zur Pflege gleichzusetzen. Im Rahmen der Schulassistenz entstehende Kosten sind – bei Vorliegen eines sozialhilferechtlichen Anspruchs im Einzelfall – ausschließlich vom Sozialhilfeträger zu finanzieren.

Wenn im Rahmen der persönlichen Assistenz pflegerische Leistungen erbracht werden, sind vorrangig gleichartige Leistungen der Pflegekassen nach dem SGB XI in Anspruch zu nehmen. Ist der bestehende pflegerische Bedarf nicht vollständig gedeckt, werden diese Leistungen durch Übernahme der ungedeckten Kosten durch den Sozialhilfeträger ergänzt.

10. Frage:

Werden für den Bereich der persönlichen Assistenzen nach SGB XI für die Arbeitsbereitschaftszeiten und Bereitschaftsdienste bestehende Mindestlohnregelungen eingehalten?

Antwort:

Vergütungsverhandlungen nach dem SGB XI werden zwischen Pflegekassen und Pflegediensten geführt. Die Pflegedienste sind für die gesetzmäßige Entlohnung ihres Personals verantwortlich. In Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen für Leistungen nach dem SGB XII zwischen Stadt Kassel und Pflegediensten verpflichten sich diese, für ihr Personal eine branchenübliche Entlohnung mindestens in Höhe des gesetzlichen Mindestlohns in der Pflege anzuwenden und dies auf Anforderung nachzuweisen.

Christian Geselle
Stadtrat

2. -501- z. K.
3. Ausschuss

I:\Dezernat\Ausschuss Schule, Jugend und Bildung\2015-06-08_Anfrage Fraktion Kasseler Linke_Beschäftigungsverhältnisse von Schulassistentinnen und -assistenten_101.17.1731docx.docx